



Arbeitsgemeinschaft
Naturnahe Jagd Schleswig-Holstein
Mitglied im ÖJV Deutschland



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4573

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Postfach 7121
z.Hd. Frau Petra Tschanter
24171 Kiel

26. 5. 2004

Entwurf eines Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu der Drucksache 15/3262 (LwaldG) Stellung beziehen zu dürfen. Gleichfalls würden wir auch gerne in der parlamentarischen Anhörung unsere Meinung vertreten.

Da sich unsere Arbeitsgemeinschaft ausschließlich mit wildbiologischen, jagdpraktischen- und jagdwissenschaftlichen Problemen auseinandersetzt, liegt es auf der Hand, dass uns insbesondere der Passus „Betreten des Waldes“ interessiert, da hiervon zeitgemäße, effektive und damit „naturnahe“ Wildbewirtschaftungsmöglichkeiten abhängen.

Eine der einschneidendsten Änderungen in dem vorliegenden Entwurf ist somit u.E. in der Möglichkeit zu sehen, den Wald überwiegend flächendeckend auch außerhalb der befestigten Wege betreten zu dürfen.

Schleswig-Holstein ist, wie richtig in der Einleitung des Entwurfes angeführt wird, das einzige Bundesland, in dem der Wald, von den sog. Erholungswäldern einmal abgesehen, nur auf befestigten Wegen betreten werden darf.

Dieses „Wegegebot“ trug der fast einzigartigen Waldstruktur Rechnung, die, mit der Ausnahme der Stadtstaaten und dem Saarland, für das Land Schleswig-Holstein prägend ist. Viele kleine und kleinste Waldparzellen sind über das Land verteilt, deren Durchschnittsgröße bei 3 – 5 ha liegen mag, während in den sog. Flächenländern überdurchschnittlich große und zusammenhängende Waldflächen das Landschaftsbild beeinflussen. Insofern ist ein Vergleich mit den übrigen Bundesländern in diesem Falle nicht sehr sinnvoll.

Recherchen, z.B. bei dem Touristikverband S.-H. und vergleichbaren Organisationen, sowie Waldbesucherbefragungen hier im ostholsteinischen Raum haben ergeben, dass es die zurückliegenden Jahre keine nennenswerten Klagen von Erholungssuchenden oder Touristen hier in Schleswig-Holstein gegeben hat, die den Wald nicht so betreten durften, wie sie es aus ihren Ländern gewohnt waren. Somit ist der Hinweis, dass ein neues

Eckehard G. Heisinger (1. Vorsitzender) E-Mail: Heisinger-Woodpecker@t-online.de 23623 Ahrensböök, Forstthof 1,
04525-1313 o. 0175-2211853 /www.agnj-sh.de

Waldgesetz unbedingt den veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst werden müsste, zu relativieren. Unserer Erkenntnis nach, gibt es hierzu keine seriösen Untersuchungen, die eine derartige negative Lebensraumveränderung rechtfertigen könnten.

Unsere Einschätzungen sollen nun anhand von einigen Beispielen erläutert werden:

- Die natur-, jagd- und forstpolitischen Ziele der Landesregierung, niedergelegt in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, insbesondere auch für den Bereich des Landeswaldes, sind, und das ist unstrittig, in vielen Bereichen positiv umgesetzt worden. Im Bundesvergleich nimmt hier Schleswig-Holstein, trotz eigentlich ungünstiger Waldstrukturen, eine hervorragende Stellung ein; nachzulesen in einschlägiger Fachliteratur.
- Insbesondere im Artenschutz (Seeadler, Kranich, Schwarzstorch, Fischotter,) sind außergewöhnliche Erfolge erzielt worden, jedoch nur, weil Störungen dieser Tierarten durch gezielte Waldbesucherlenkung so gut wie nie vorkamen bzw. aufgrund der gesetzlichen Regelung konsequent abgestellt werden konnten.
- Die bereits vor über 10 Jahren intensivierte Waldpädagogik und Öffnung unserer Wälder für ein breites Publikum hat hinsichtlich des sog. „Wegegebotes“ keinen Mangel erkennen lassen. Eine Verbesserung dieser Arbeit ist per se nicht dadurch erreichbar, dass nun diese Maßnahmen auf der gesamten Waldfläche durchgeführt werden können. Hier geht es vielmehr darum, mit welchem Engagement und mit welchen Inhalten Waldpädagogik vor Ort umgesetzt wird.
- Es ist zu befürchten, dass aufgrund der veränderten Gesetzeslage die Erfolge im Artenschutz in Frage gestellt werden müssen, reicht doch bekanntermaßen eine auch unbeabsichtigte einmalige Störung durch Waldbesucher aus, um beispielsweise den Schwarzstorch zur Brutaufgabe zu bewegen. Ähnliche Erfahrungen gibt es bei vielen anderen stöempfindlichen Arten, die seit Jahren wieder ihren Lebensraum im Wald gefunden haben, oftmals gerade in relativ kleinen Forstparzellen.
- Die nach langen Bemühungen heute langsam zu erkennenden Erfolge in der „wald/feldverträglichen“ Wildbewirtschaftung in Schleswig-Holstein, seinerzeit erstmalig initiiert durch die augenblicklich regierende Koalition, werden gleichermaßen durch die Aufhebung des Wegegebotes beeinträchtigt, da zeitgemäße Jagdtechniken und Jagdformen im Rahmen der jagdgesetzlichen Regelungen und Vorgaben durch die Unfallversicherungsträger (UVV-Jagd!!!) nicht mehr in jedem Falle angewendet werden dürfen. Der überwiegende Anteil der Jagden auf Schalenwild findet in schwer überschaubaren Waldteilen statt, die entsprechend der aktuellen Jagdrichtlinien und Vorgaben nach einer Waldgesetzänderung nicht mehr effektiv durchgeführt werden können. Da nach der neuen Regelung überall im Wald mit Waldbesuchern gerechnet werden muss, entstünde bei der Beibehaltung der bisherigen bewährten Jagdformen ein unkalkulierbares Sicherheitsrisiko für die Besucher wie für die für die Jagdsicherheit verantwortlichen Jagdleiter. Der Hinweis, durch entsprechende Ausnahmeregelungen des Forst- Natur- und Jagdrechtes, diesem Gefährdungspotential Rechnung tragen zu wollen, widerspricht aber der Absicht, einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung leisten zu wollen. Auch wird in Frage gestellt, wie ggf. derartige Regelungen in der Praxis mit einem vertretbaren Aufwand umgesetzt und durchgeführt werden sollen.
- Ein Wegegebot zur Nachtzeit wird zu keiner Verbesserung der Situation führen, wird doch der Wald überwiegend nicht zu diesen Zeiten frequentiert.

- Sperrmöglichkeiten aus Artenschutzgründen sind mit sicherem Erfolg praktisch nicht möglich. Weder mit Schildern noch mit anderen technischen Einrichtungen (Trassenbänder, Schranken) können kleinere oder größere Waldkomplexe so abgesperrt werden, dass sicher Waldbesucher die entsprechenden Hinweise erkennen können.
- Wie viele Schilder sollen hier z.B. in Naturverjüngungskomplexen mit nur wenigen Metern Sichtfeld in welchem Abstand aufgestellt werden, um den unbefangenen Besucher vom Betreten dieses Waldes, der nur für ein bis zwei Stunden bejagt werden oder als Wildschutzgebiet dienen soll, abzuhalten? Wie viele hundert Meter Trassenband sind zu ziehen, um einen zu bejagenden Waldteil von 75 ha und mehr gegen Waldbesucher zu sperren? Wer kontrolliert schließlich den ordnungsgemäßen Zustand dieser Sperrung und ist nur annähernd nachzuvollziehen, wie viel Aufwand nötig wird, um diese temporären Sperrungen wieder abzubauen?
- Der von allen Seiten den Wald betretende Waldbesucher ist faktisch nicht mehr sicher davon abzuhalten, störungsempfindliche und sicherheitsrelevante Waldgebiete in Schleswig-Holstein zu betreten. Der Schuss auf Wild in diesen Komplexen, in denen sich jederzeit ein Mensch legal aufhalten kann, ist somit eigentlich nicht mehr möglich und vertretbar! Dass dieses nicht nur Einzelfälle sein werden, zeigen die Beispiele aus dem Kreis Ostholstein, in dem viele kleine Pfade über Feld und Flur an Waldorte angrenzen und eine Vielzahl von offiziellen und inoffiziellen Reitwegen Waldgebiete tangieren. Von hier aus werden sicher diese Waldflächen betreten werden, zumal nach der Verabschiedung des Landeswaldgesetzes dieser veränderte Passus der Waldbetretung sicher öffentlichkeitswirksam publik gemacht werden wird.
- Die beabsichtigten „Ausnahmeregelungen“ für spezielle Flächen innerhalb des Waldes wie Kulturen (Naturverjüngungen?), „forstwirtschaftlichen Einrichtungen“, die von dem Betretungsrecht ausgenommen sein sollen, werden gleichfalls nicht greifen können, da in der Regel, so die Befragungsergebnisse während der letzten Wochen hier in Ahrensböök, der Erholungssuchende mit diesen Begriffen nichts anzufangen vermag. Gilt nun eine Fläche als Kultur wenn sie eingezäunt ist oder zählen hierzu auch Maßnahmen, die zu einer Naturverjüngung führen werden? Keine Besucherin oder kein Besucher, auch diejenigen nicht, die aus der Region kamen, konnten z.B. eine sog. Naturverjüngungsfläche von einer Kultur ohne Zaun unterscheiden. Auch bei vielen Waldführungen während der letzten Monate war es im Prinzip keinem der Teilnehmer möglich, diese verschiedenen Waldqualitäten korrekt anzusprechen.
- Schließlich sei noch auf den erheblichen Kontroll- und Diskussionsaufwand hinzuweisen, der durch diese Neuregelung entstehen wird, so zumindest die Einwände vieler Waldeigentümer.

Wir fordern daher, zumindest während der sog. „Setz- und Brutzeit,“ in der der Lebensraum Wald am empfindlichsten gestört werden kann, ein allgemeines Betreten nicht zuzulassen (1. 3. – 1. 7.) Hierzu sollten die waldgesetzlichen Regelungen an diejenigen des Landesnaturschutz- und Jagdgesetzes angepasst werden.

Desweiteren muss es im Interesse einer störungsarmen und tierschutzkonformen Jagd möglich sein, während der Hauptjagdzeit das flächige Betreten des Waldes zur Absicherung des Waldbesuchers zu steuern. Hier ist ein Wegegebot vom 1. 9. – 31. 12. zu fordern.

Für den Waldbesucher besonders wichtig ist doch das Erlebnis, Wild beobachtet zu haben. Wild verändert jedoch sein Fluchtverhalten nur dann, wenn es nicht kontinuierlich mit Störungen rechnen muss. Erst wenn Wild wieder mehr beobachtbar wird, erhöht sich die Qualität des „Erlebnisraumes Wald“. Nicht dadurch, dass jedermann überall den Wald betreten darf. Die Attraktivität

unseres schleswig-holsteinischen Waldes wird sinken, wird das Betretungsrecht so verändert, wie es im Entwurf formuliert wurde. Ohne Not, wie wir meinen!

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.A. Eckehard G. Heisinger

(1. Vorsitzender)